

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ERC GmbH

0

Begriffsbestimmungen

- 0.1 Der Begriff „Zertifikat“ wird im Folgenden als Sammelbegriff für EG-Entwurfsprüf-/ Bauplanprüf-/ Konformitäts-/ Gebrauchstauglichkeits-Bescheinigungen, Bewertung des Qualitätssicherungssystems, Technische Dossiers, Inspektionsberichte und ähnliche von ERC erstellte Dokumente verwendet.

1

Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Sie sind Grundlage für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der ERC GmbH (im Folgenden ERC genannt).
- 1.2 Die AGB in der jeweils gültigen Fassung gelten ebenfalls für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen darauf nicht nochmals explizit Bezug genommen werden sollte.
- 1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers (z.B. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen) gelten nur, wenn sie von ERC ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

Auftragsbestätigungen unsererseits gelten ausdrücklich nicht als Anerkennung bzw. Bestätigung solcher Bedingungen.

2

Erfüllungsort

- 2.1 Der Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Sitz von ERC in 8020 Graz. Soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt, wird die

Leistung am Sitz von ERC erbracht und ist dort vom Auftraggeber abzunehmen.

- 2.2 Bei Verträgen zwischen ERC und den Vertragspartnern kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten Schriftstücke zusätzlich in anderen Sprachen vorliegen, gilt die deutsche Version.
- 2.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von ERC vereinbart. ERC hat das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

3

Angebot

- 3.1 Die Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 3.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keinerlei Gültigkeit.
- 3.4 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der ERC diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. ERC ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt und ERC nachgewiesen wurden.
- 3.5 Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster und andere im Vorfeld der Angebots- bzw.

Vertragserstellung erbrachte Leistungen ist ERC auf Verlangen hin unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

- 3.6 Alle notwendigen Daten und zu schaffenden Voraussetzungen, die für die Erbringung der Leistung von ERC notwendig sind, sind durch den Vertragspartner zeitgerecht, brauchbar aufbereitet und kostenlos bereitzustellen. Verzögerungen der Bereitstellung ziehen eine längere Lieferfrist / Leistungsdauer nach sich.

4 Auftragserteilung

- 4.1 Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von ERC bestätigt werden. Ein Vertragsverhältnis wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung begründet.
ERC ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Annahme einer Bestellung abzulehnen.
- 4.2 Grundlage für die zu erbringende Leistung ist der in der schriftlichen Bestellung definierte Arbeitsumfang, die firmenmäßig gezeichnet an ERC übermittelt wird. Später auftretende oder hinzukommende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 4.3 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner, um Gegenstand des bestehenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 4.5 ERC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 4.6 Regelwerke sind in der im Vertrag vereinbarten Fassung anzuwenden. Sollten im Vertrag keine Angaben hierzu gemacht worden sein, so finden die am Tag der Erstellung des Angebotes gültigen Regelwerke Anwendung.
Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen an oder Neuerscheinungen von

Regelwerken, die nach der Erstellung des Angebotes eintreten (z.B. Neuausgabe oder Revision einer Norm oder TSI, Inkrafttreten neuer Normen bzw. Normentwürfen oder TSI'n,...) auf Grund zusätzlich geforderter oder neu bzw. zusätzlich zu erbringender Leistungen erhöhten Aufwand für ERC, und somit erhöhte Kosten für den Auftraggeber bedeuten können. In einem solchen Falle muss umgehend der Vertrag an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierüber muss zwischen den Vertragspartnern eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

- 4.7 ERC ist verpflichtet, eine ständige Warn- und Hinweispflicht über wesentliche Dinge der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.
- 4.8 ERC kann zur Vertragserfüllung in Absprache und nach Zustimmung mit dem Auftraggeber andere entsprechend Befugte (Gutachter, Prüfstellen etc.) heranziehen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen (z.B. gemäß Akkreditierung, Notifizierung, Eisenbahngesetz, etc.) erfüllen. Die hierbei erbrachten Leistungen sind separat mit dem Auftraggeber abzurechnen.

5 Preise

- 5.1 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn ERC sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt hat. Über den bestätigten Umfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen werden von ERC gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 ERC ist berechtigt, die Kosten anzupassen, wenn Nachträge durch in der Angebotsphase nicht vorhersehbare Aufwände und/oder Vertragsänderungen entstehen, die zusätzlichen Aufwand bewirken. Grundlage bilden die zum Zeitpunkt der Nachtragsbekanntgabe bzw. Vertragsänderung gültigen Preise.
- 5.3 ERC ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von ERC nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter

Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

- 5.4 ERC ist berechtigt, a) nach Ablauf eines eventuell im Angebot angegebenen Zeitpunktes einer Kostenbindung oder b) nach spätestens 1 Jahr nach Bestellung die Preise anzupassen. Dabei orientiert sich ERC am österreichischen „Verbraucherpreisindex 2010“ bzw. den kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen der Metaller.

6 Lieferung

- 6.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Fristen. Liefer-/Leistungsfristen und -termine für ERC nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Eine Abweichung bedarf der Schriftform.

- 6.2 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den fristgerechten Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, die Einhaltung der zu schaffenden Voraussetzungen und sonstige Verpflichtungen voraus, ansonsten verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

- 6.3 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Auswirkungen von Atomenergie, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.

Als Ereignisse höherer Gewalten gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:

- a alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen
- b ferner Krieg, Unruhen, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall
- c Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle

anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären

- d Ausfall von Mitarbeitern durch Unfall oder Tod
- e Pandemien und deren Folgen

- 6.4 Die Lieferfrist beginnt gemäß Auftragsbestätigung mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a Datum der Auftragsbestätigung
- b Datum der Schaffung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber
- c Datum, an dem ERC die vor Ausführung von Arbeiten bedingene Anzahlung oder eine gegebenenfalls notwendige Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie etc.) erhalten.
- d Der Auftraggeber hat seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten – insbesondere die in diesen AGB genannten – erfüllt.

- 6.5 ERC ist berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen.

Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine vereinbarte Teilleistung nach ihrer Art oder ihrem Umfang verändert werden muss (siehe auch 4.6), so muss ERC vor der weiteren Ausführung das Einverständnis des Auftraggebers einholen, sofern der Mehraufwand 10% des vertraglich vereinbarten Teilleistungspreises übersteigt. Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, kann der entsprechende Teil aus der Vertragsleistung ausgenommen werden, der Rest des Vertrages bleibt hievon unberührt. Dieser Sachverhalt bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall ist ERC berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen eine entsprechende Vergütung vom Auftraggeber zu fordern.

- 6.6 Bei einer durch ERC vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber – unter vorrangiger Berücksichtigung der anderen Punkte dieser AGB – berechtigt, unter

Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung (die mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist) des Auftraggebers bei ERC.

Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6.7 Falls für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart ist, gilt Folgendes: Ein nachweislich durch ERC verursachtes grobes Verschulden oder durch Vorsatz eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent (0,5%), insgesamt aber von maximal 5% des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Entstand der Verzug aus nicht schuldhaft von ERC verursachten Gründen besteht kein Anspruch auf Vergütung für den Auftraggeber.
- 6.8 Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung ERC vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 6.9 Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material und für die Arbeit von ERC notwendige Unterlagen, gleichwohl welcher Art, ist ERC frei Haus und in brauchbarem Zustand zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge.
- 6.10 ERC übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben bei ERC und werden nach Ende des Auftrages nicht zurückerstattet.

6.11 Die von ERC gelieferte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung alleiniges Eigentum von ERC.

6.12 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von ERC darf der Leistungs- /Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden.

7

Honorar und Zahlung

- 7.1 Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 7.2 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 7.3 Maßgeblich sind die Preise aus der Auftragsbestätigung, die sich mit denen des Angebotes decken müssen. Falls eine Auftragsbestätigung nicht vorhanden ist, werden Preise aus dem Angebot herangezogen.
- 7.4 Jede (Teil-)Rechnung ist zuzüglich der Mehrwertsteuer – soweit kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist – in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Projekte werden generell in Teilbeträgen abgerechnet.
- 7.5 Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- 7.6 Zahlungen sind fristgerecht ohne jeden Abzug auf das Konto von ERC in der in der Rechnung angegebenen Währung – im Normalfall Euro – zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei ERC oder der Zahlstelle von ERC.
- 7.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die

Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7.8 Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers bestimmte Positionen strittig, so darf aus diesem Grund der unbestrittene Teil des Rechnungsbetrages vom Auftraggeber nicht zurückbehalten werden.

7.9 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 3.4 und 6.8 in Verzug, so kann ERC

a die Erfüllung der Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben

b eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen

c den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust)

d soweit ERC das Mahnwesen selbst betreibt eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 Euro (2. Mahnung) und 50,00 Euro (3. Mahnung), sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

e bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten

f im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros anfallende Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in Rechnung stellen

g in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

Dies gilt auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers.

7.10 Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen

Vereinbarung und sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

7.11 Bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen von ERC aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Dienstleistung Eigentum von ERC.

7.12 ERC darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

7.13 Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Kunden.

8

Gewährleistung

8.1 ERC ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Ausführung durch ERC beruhen.

8.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat.

Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen.

Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

Bei berechtigter Mängelrüge wird ERC nach eigener Wahl die mangelhafte Lieferung oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, zur Nachbesserung zusenden lassen oder eine angemessene Preisminderung gewähren.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nur im Falle gesetzlich zwingender Haftung. Haftungsansprüche des Auftraggebers gegenüber ERC wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über

die Lieferung ohne die ausdrückliche Zustimmung von ERC unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche ERC gegenüber.

- 8.3 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- 8.4 Ansprüche auf Wandlung und Preis-minderung sind – unter Beachtung von 8.2 – ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von ERC innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist beträgt, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.5 Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von ERC nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.
- 8.6 Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen Vorliegens eines unwesentlichen Mangels oder wegen leichter Fahrlässigkeit abzulehnen.

9

Schadenersatz und Haftung

- 9.1 ERC haftet gegenüber dem Auftraggeber generell nur für vorsätzlich und krass grob fahrlässige Verletzung der vertraglichen Pflichten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, ist jede Haftung von ERC auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen and ERC für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt. Jeder darüberhinausgehende Schaden-

ersatz, insbesondere für Mangel-folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, z.B. Arbeitsausfälle, Aufwendungen für zusätzliche eigene Arbeitsleistungen und damit zusammenhängender Aufwendungen, mittelbare und indirekte Schäden, Ersatz von Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse und Gewinne, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Vertragspartner sind ausgeschlossen.

- 9.3 Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.4 Der Auftraggeber hat diese Einschränkung der Haftung von ERC an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 9.6 Die Haftung von ERC erlischt jedenfalls 2 Jahre nach Leistungsabschluss.

10

Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Bei Verzug mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 10.2 Sofern ERC durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollte (6.6), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 ERC ist insbesondere berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- a wenn vom Vertragspartner betrügerischer, gesetzwidriger oder sonst wie missbräuchlicher Gebrauch

- von der Dienstleistung oder Werken gemacht wird
 - b wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird
 - c wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt
 - d wenn der Auftraggeber vereinbarte Sicherheiten etc. nicht leistet
 - e wenn nach zweimaliger Mahnung noch immer Zahlungsverzug besteht
 - f wenn gegen den Auftraggeber ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird
 - g wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
 - h wenn gegen den Vertragspartner ein Strafverfahren oder Finanzstrafverfahren eingeleitet wird
 - i wenn der Betrieb des Vertragspartners beendet oder liquidiert wird
- 10.4 Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers sind die von ERC bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen vom Auftraggeber zu vergüten.
- 10.5 Wird aufgrund eines Annahme- oder Leistungsverzuges des Auftraggebers der Vertrag aufgelöst, unabhängig vom Verschulden, sind Stornogebühren in der Höhe des Gewinnentganges, mindestens jedoch 25% vom Kaufpreis fällig.
- 10.6 Ereignisse höherer Gewalt, die ERC oder einen Vorlieferanten von ERC treffen, berechtigen ERC, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von

Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen 2 Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten – ohne darauf beschränkt zu sein – jene aus 6.3.

- 10.7 Ist ERC zum Vertragsrücktritt berechtigt oder tritt der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurück, so gilt das Folgende: Unbeschadet von Schadenersatzansprüchen hat ERC im Falle des Rücktrittes jedenfalls Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat ERC Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

11

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- 11.1 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der von ERC zum Einsatz kommenden Personen nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeiten oder Anstellungen sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
- 11.2 Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt ERC keine Entwicklungs- und Beratungstätigkeiten für Projekte durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit Ausstellung eines Zertifikates sind.
- 11.3 Für alle NoBo-Tätigkeiten gelten die Regelwerke und Prozesse der europäischen Eisenbahnagentur. ERC kann die Erfüllung der TSI-Anforderungen für die Entwicklung nicht gewährleisten, diese müssen vom Auftraggeber sichergestellt werden.
- 11.4 ERC kann vor einer Bewertung keine positiven oder negativen Aussagen über das Bewertungsergebnis sowie die Zulassung treffen.
- 11.5 Bewertungsergebnisse können weder mit der Bestellung noch der Rechnungsbegleichung beeinflusst werden.

- 11.6 ERC kann die Erfüllung der nationalen Anforderungen nicht gewährleisten, diese müssen vom Auftraggeber sichergestellt werden.

12

Geheimhaltung, Datenschutz und Offenheit

- 12.1 Gegenseitig mitgeteilte Informationen und Unterlagen werden von beiden Seiten geheim gehalten und es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch dritte Personen zu vermeiden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die jeweiligen Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen, Ausschussmitglieder und Vertragspartner.
- 12.2 Alle vertraulichen Informationen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, werden Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt, sofern ERC nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist.
- 12.3 ERC ist zur Geheimhaltung seiner Tätigkeiten verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist ERC berechtigt, allgemein gehaltene Informationen über das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 12.4 Die Vertragspartner stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zwecks Abwicklung der Bestellung ausdrücklich zu. Die mitgeteilten Daten werden nur für die Abwicklung des Auftrags nötigen geschäftlichen Beziehung verwendet und vor den Zugriff durch Dritte geschützt. Eine Speicherung erfolgt nur in dem Ausmaß, als eine solche für das Vertragsverhältnis oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nötig ist.

13

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 13.1 ERC behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen, verwendeten Entwürfen, Angeboten,

Projekten und den zugehörigen Zeichnungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von ERC stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 13.2 Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch ERC zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 13.3 ERC ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) anzugeben.
- 13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ERC gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. ERC behält sich vor, in einem gegen ERC angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf der Seite von ERC bei, ist ERC berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

14

Datenschutz

- 14.1 Der Auftraggeber stellt vor jeder Übermittlung personenbezogener Daten sicher, dass sowohl die Übermittlung als auch die durch ERC vorzunehmende Verarbeitung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht. Im Gegenzug stellt ERC sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt.

15

Gerichtsstand und Recht

- 15.1 Es wird vereinbart, Streitigkeiten vorerst durch zu protokollierenden Gesprächen und/oder ein außergerichtliches Mediationsverfahren abzuhandeln. Das Ziel einer außergerichtlichen gütlichen Einigung ist von beiden Parteien anzustreben.
- 15.2 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in Graz vereinbart.
- 15.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

16

Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsteilen ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17

Rechtsnachfolge

- 17.1 Kommt es für die Abwicklung der Geschäfte zur Gründung eines neuen Geschäftsbetriebes, so gehen sämtliche Rechte und Pflichten von ERC auf diesen über. Eine neuerliche Begründung des Vertragsverhältnisses ist nicht erforderlich. Eine solche Nachfolge wird rechtzeitig mitgeteilt.